

DEPARTEMENT BAU VERKEHR UND UMWELT

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich
PDF-Dokument generiert am	30.08.2022 14:21
Stellungnahme von:	Die Mitte Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 20. Mai 2022 bis 2. September 2022.

Inhalt

Mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes unternimmt der Regierungsrat einen weiteren Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energiezukunft – mit dem Ziel der Dekarbonisierung, des Erhalts der Versorgungssicherheit und des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Adrian Fahrni Abteilungsleiter Abteilung Energie 062 835 28 77 adrian.fahrni@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Die Mitte Aargau
E-Mail	info@diemitteaargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Hans-Ruedi
Nachname	Hottiger
E-Mail	hans-ruedi.hottiger@grossrat.ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten (§ 4a EnergieG)
Frage 1: Die Energiedirektorenkonferenz hat sich zum Ziel gesetzt, den
Energieverbrauch des Gebäudebestands zu reduzieren. So soll die bisherige
Entwicklung bezüglich Energiebedarf für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und
Klimatisierung bei Neubauten und Erweiterungen fortgesetzt, der Bedarf auf ein
Minimum reduziert und das Energiegesetz dem Stand der Technik angepasst werden.
Stimmen Sie der Zielsetzung zu, die Reduktion des Bedarfs auf ein Minimum
anzustreben?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:		
•	ja	
0	eher ja	
0	eher nein	
0	nein	
0	keine Angabe	
Bemerkungen zur Frage 1		
Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 4b EnergieG) Frage 2: Bestehende rein elektrische Wassererwärmer sollen mit einer Frist von 15 Jahren ausser Betrieb genommen werden. Sie sind zu ersetzen durch Wassererwärmer, die mit dem Heizungssystem verbunden sind oder primär erneuerbare Energie verwenden (siehe bisheriger § 12 EnergieV). Stimmen Sie dieser Einsparung elektrischer Energie zu?		
Bitte wäh	len Sie eine Antwort aus:	
•	ja	
0	eher ja	
0	eher nein	
0	nein	
0	keine Angabe	

Die Mitte Aargau erachtet es als wichtig, dass den Gemeinden durch den Vollzug dieser Massnahme (Kontrolle) nicht zu hoher Aufwand erwächst. Das bedeutet, dass medienbruchfreie digitale Lösungen zur Verfügung stehen müssen (Meldeformular; Schnittstellen, insbesondere zum Ge-äudeund Wohnungsregister).

Heizungsanlagen (§ 7 EnergieG)

Frage 3.a: Nach gültigem Energiegesetz sind Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist (Kostennachweis). Davon befreit sind nach geltendem Recht Heizungsanlagen, die durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. Die Revision dieser Bestimmung sieht vor, dass neu in jedem Fall, also auch bei gleichartigem Ersatz, ein entsprechender Kostennachweis erfolgen soll. Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass die Befreiung beim gleichartigen Ersatz aufgehoben wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:		
•	ја	
0	eher ja	
0	eher nein	
0	nein	
0	keine Angabe	
Frage 3.b: Stimmen Sie der Anpassung der Formulierung zu, dass zur Vermeidung der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eine Präzisierung im EnergieG vorgenommen wird? (§ 7 Abs. 3 ^{bis} EnergieG) Bitte wählen Sie eine Antwort aus:		
•	ja	
0	eher ja	
0	eher nein	
0	nein	
0	keine Angabe	

Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 7a EnergieG)
Frage 4: Sind Sie damit einverstanden, dass beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzungen diese so auszurüsten sind, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet?

Bitte wäh	len Sie eine Antwort aus:
•	ja
0	eher ja
0	eher nein
0	nein
0	keine Angabe
Bemerkungen zur Frage 4	
Härtefälle (beim Wärmeerzeugerersatz) (§ 7b EnergieG) Frage 5: Bei nachgewiesener finanzieller Härte oder ausserordentlichen Verhältnissen soll eine Befreiung von der Verpflichtung gemäss § 7a durch die Behörde gewährt werden können. Zusätzlich soll die Behörde die Möglichkeit haben, bei ausserordentlichen Verhältnissen Ersatzlösungen zuzulassen. Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?	
Bitte wäh	len Sie eine Antwort aus:
•	ja
0	eher ja
0	eher nein
0	nein
0	keine Angabe

Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus (bei zentralen/dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen) (§ 7c EnergieG)

Frage 6: Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung einen GEAK Plus erarbeiten, der aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:		
•	ja	
0	eher ja	
0	eher nein	
0	nein	
0	keine Angabe	
Bemerkungen zur Frage 6		
Grundsatz Gebäudeautomation (§ 9a EnergieG) Frage 7: Sind Sie damit einverstanden, dass Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 Quadratmeter (m²), ohne Wohnbauten, mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten sind?		
Bitte wäh	nlen Sie eine Antwort aus:	
•	ja	
0	eher ja	
0	eher nein	
0	nein	
0	keine Angabe	

Grundsatz Betriebsoptimierung (§ 9b EnergieG)

Frage 8: Unterstützen Sie die Einführung einer Pflicht zur Betriebsoptimierung bei der Gebäudetechnik in Nichtwohnbauten mit einem Verbrauch an elektrischer Energie von mindestens 200'000 Kilowattstunden (kWh)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:		
•	ja	
0	eher ja	
0	eher nein	
0	nein	
0	keine Angabe	

Bemerkungen zur Frage 8

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die Mitte Aargau steht hinter dem vorliegenden schlanken Entwurf für eine Revision des kantonalen Energiegesetzes, weil sie diese Version als mehrheitsfähig erachtet. Um die Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes zu erreichen, sind nach Ansicht der Mitte Aargau zukünftig weitere Anstrengungen nötig: Insbesondere die lückenlose Weiterführung der Energiefördermassnahmen (und dabei auch die Prüfung von kantonalen Darlehen für Energiemassnahmen), aber auch der intensivierte Zubau von weiteren Produktionsanlagen für erneuerbare Energie (mit erleichterten Bewilligungsverfahren) sowie die Bereitstellung von effizienten Speichermöglichkeiten zum Erhalt der Versorgungssicherheit - auch im Winter.